



RICHTLINIE

für die Unterstützung von Personen betreffend Gebühren für Gräber der Überlebenden des Nationalsozialismus aus den Reihen der Roma und Romnja sowie Sinti und Sintizze

gemäß § 2 Abs. 4 Z 2 des Bundesgesetzes über den Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus, BGBl. I Nr. 432/1995 idgF

Präambel

Das Bundesgesetz über den Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus, BGBl. I Nr. 432/1995 (im Folgenden kurz: NFG) sieht in § 2 Abs. 4 Z 2 vor, dass der Fonds einen Beitrag zu den Gebühren für Gräber der Überlebenden des Nationalsozialismus aus den Reihen der Roma und Romnja sowie Sinti und Sintizze leistet.

Unter Berücksichtigung der Verantwortung der Republik Österreich für alle Opfer des Nationalsozialismus, einschließlich der Opfer des Roma-Genozids, und der Notwendigkeit, den Völkermord an den Roma und Romnja sowie Sinti und Sintizze zu verurteilen und sicherzustellen, dass solche Verbrechen nie wieder geschehen,

Und in Würdigung der Vielfalt der Volksgruppen, die die kulturelle Vielfalt Österreichs widerspiegeln, und des Engagements des Parlaments für die Inklusion und den Erhalt ihrer Kultur, wurde gemäß § 2. Abs. 4 Z 2 des Nationalfondsgesetzes im November 2023 beschlossen, Personen betreffend Gebühren für Gräber der Überlebenden des Nationalsozialismus aus den Reihen der Roma und Romnja sowie Sinti und Sintizze zu unterstützen.

Die nachfolgende Richtlinie dient der Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Gewährung einer finanzieller Unterstützung von Personen betreffend Gebühren für Gräber der Überlebenden des Nationalsozialismus aus den Reihen der Roma und Romnja sowie Sinti und Sintizze.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Richtlinie wird gem. § 4 Abs. 1 Z 2 NFG vom Kuratorium des Nationalfonds in näherer Ausführung von § 2 Abs. 4 Z 2 NFG erlassen und gilt für alle Anträge auf finanzielle Unterstützung von Personen betreffend Gebühren für Gräber der Überlebenden des Nationalsozialismus aus den Reihen der Roma und Romnja sowie Sinti und Sintizze.

Diese Richtlinie findet Anwendung auf Gräber der Überlebenden des Nationalsozialismus aus den Reihen der Roma und Romnja sowie Sinti und Sintizze, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

1. Das Grab liegt auf dem Gebiet der Republik Österreich und
2. die bestattete Person war Überlebende/r des Nationalsozialismus und ist aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Volksgruppe der Roma und Romnja sowie Sinti und Sintizze unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft verfolgt worden.

Ein Grab im Sinne dieser Richtlinie ist die Stelle einer Grabstätte, an der eine Person oder deren Totenasche bestattet worden ist.

§ 2 Förderberechtigte Personen

Förderberechtigt sind jene Personen, in deren Obhutsverhältnis das Grab eines/r Überlebenden des Nationalsozialismus aus den Reihen der Roma und Romnja sowie Sinti und Sintizze nach § 1 dieser Richtlinie steht.

§ 3 Förderhöhe und Auszahlung

Die finanzielle Unterstützung erfolgt für anfallende Grabgebühren ab 01.01.2024 in der Höhe von 50 von Hundert dieser Gebühren.

Für Grabgebühren, die vor dem 01.01.2024 bezahlt wurden und ab dem 01.01.2024 anfallen, erfolgt eine entsprechende Unterstützung in Höhe von 50 von Hundert dieser Grabgebühren ab 01.01.2024.

Bei mehrstelligen Grabstätten erfolgt die Übernahme der Grabgebühr anteilig für Gräber, die die Voraussetzungen nach § 1 dieser Richtlinie erfüllen.

Die Auszahlung der finanziellen Unterstützung erfolgt an das von der Person, in deren Obhutsverhältnis das Grab eines/r Überlebenden des Nationalsozialismus aus den Reihen der Roma und Romnja sowie Sinti und Sintizze steht, angegebene Bankkonto.

§ 4 Antragsverfahren

Die Unterstützung in Höhe von 50 von Hundert der Grabgebühren erfolgt auf Antrag.

Antragsberechtigt sind jene Personen, in deren Obhutsverhältnis das Grab eines/r Überlebenden des Nationalsozialismus aus den Reihen der Roma und Romnja sowie Sinti und Sintizze steht.

Anträge auf finanzielle Unterstützung für Grabgebühren eines/r Überlebenden des Nationalsozialismus aus den Reihen der Roma und Romnja sowie Sinti und Sintizze sind elektronisch und individuell über die Website des Nationalfonds einzureichen.

Die erforderlichen Daten für die Beantragung der finanziellen Unterstützung sind auf der Website des Fonds angeführt.

Dem elektronischen Antrag sind folgende Unterlagen beizulegen:

1. Die schriftliche Glaubhaftmachung, dass die Voraussetzung nach § 1 dieser Richtlinie vorliegt. Dies kann durch Vorlage von Dokumenten erfolgen. Der Nationalfonds kann zur Glaubhaftmachung mittels historischer Recherchen unterstützen.
2. Gebührenbescheid bzw. Gebührenrechnung des jeweiligen Friedhofsträgers über die Grabnutzungsgebühr in Kopie oder Scan,
3. eine Bestätigung (Beleg), dass die Grabnutzungsgebühr bereits bezahlt wurde,
4. bei einer mehrstelligen Grabstätte eine Erklärung, wie viele Gräber diese umfasst und für welche Gräber die Voraussetzungen für die Unterstützung bei der Grabgebühr vorliegen.

§ 5 Antragsprüfung und Auszahlungsverfahren

Über die Bewilligung oder Ablehnung eines Antrags entscheidet das Kuratorium des Nationalfonds unter Berücksichtigung der vorliegenden Daten und Unterlagen sowie der Verfügbarkeit von Fördermitteln.

Der Nationalfonds zahlt den Unterstützungsbetrag an jene Person aus, in deren Obhutsverhältnis das Grab eines/r Überlebenden des Nationalsozialismus aus den Reihen der Roma und Romnja sowie Sinti und Sintizze steht.

§ 6 Beendigung der Kostenerstattung

Die Feststellung über das Vorliegen der Bewilligungsvoraussetzungen erfolgt auf die Dauer des Obhutsverhältnisses für das Grab eines/r Überlebenden des Nationalsozialismus aus den Reihen der Roma und Romnja sowie Sinti und Sintizze.

Sofern Personen, in deren Obhutsverhältnis das Grab eines/r Überlebenden des Nationalsozialismus aus den Reihen der Roma und Romnja sowie Sinti und Sintizze steht, das Obhutsverhältnis für das Grab kündigen, ist dies dem Nationalfonds unverzüglich mitzuteilen.

Mit Beendigung des Obhutsverhältnisses endet auch die finanzielle Unterstützung der Person, in deren Obhut das Grab eines/r Überlebenden des Nationalsozialismus aus den Reihen der Roma und Romnja sowie Sinti und Sintizze stand.

§ 7 Datenschutz

Der Nationalfonds verarbeitet die im elektronischen Antrag gemäß § 4 dieser Richtlinie angegebenen Daten ausschließlich zum Zweck der Bearbeitung des jeweiligen Antrags. Ein Hinweis zum Datenschutz ist auf der Website des Nationalfonds einsehbar.

§ 8 Evaluierung

Das Kuratorium evaluiert gem. § 2 Abs. 5 NFG jährlich die Wirksamkeit und Effizienz der Unterstützung von Personen betreffend Gebühren für Gräber der Überlebenden des Nationalsozialismus aus den Reihen der Roma und Romnja sowie Sinti und Sintizze.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch das Kuratorium in Kraft und gilt bis auf Widerruf.